

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
B8.118/000 6-I 4/2005	WP/GSt/Au/Id	Sonja Auer-Parzer; Daniela Zimmer	DW 2311/ 2722	DW 2532		14.11.2005

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Urheberrechtsgesetz
geändert wird
(Urheberrechtsgesetz-Novelle 2005 – UrhG-Nov 2005)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfes zur Urheberrechtsgesetzesnovelle 2005. Mit der geplanten Novelle sollen die Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers (Folgerechtsrichtlinie) und die Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (Rechtsdurchsetzungs-Richtlinie) im Hinblick auf die Rechte der UrheberInnen umgesetzt sowie durch Ergänzung des § 38 UrhG der Beteiligungsanspruch für FilmurheberInnen näher geregelt werden.

Die BAK gibt zum Begutachtungsentwurf folgende Stellungnahme ab:

§ 38 Abs 1 a Beteiligungsanspruch der FilmurheberInnen am Kabelentgelt

Mit dieser Neureglung soll nach den erläuternden Bemerkungen die Stellung der FilmurheberInnen gestärkt werden. Prinzipiell ist die Stärkung der FilmurheberInnen im Sinne eines Interessenausgleiches zu begrüßen. Es bleibt zu überlegen, ob nicht auch FilmschauspielerInnen ein Beteiligungsanspruch am „Kabelentgelt“ zustehen soll. Eine faire Verteilung darf jedoch nicht dazu führen, dass KonsumentInnen mit höheren Preisen belastet werden. Ob FilmurheberInnen tatsächlich stärker gestellt werden, scheint jedoch dadurch, dass dieser Beteiligungsanspruch durch eine Vereinbarung abbedungen werden kann, fraglich.

§ 87 b Abs 2 und Abs 2a UrhG - Auskunftsrecht

Die von Österreich umzusetzende Rechtsdurchsetzungs-Richtlinie gewährt RechteinhaberInnen auf dem Gebiet des geistigen Eigentums einen Katalog von Maßnahmen, die ihnen die Durchsetzung ihrer Rechte erleichtern sollen. Dabei spielen auch die Rechte auf Beweismittelvorlage und Auskunft eine wesentliche Rolle.

Die Richtlinienvorgaben zur Beweismittelvorlage entsprechen nach den erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf den Richtlinienvorgaben und benötigen keinerlei Spezialbestimmungen im Urheberrechtsgesetz.

Zu den **Vorgaben betreffend das Auskunftsrecht (Art 8)** schlägt der Begutachtungsentwurf jedoch eine andere Vorgehensweise vor:

Art 8 der Richtlinie sieht vor, dass die Gerichte auf Antrag des Klägers anordnen können, dass Auskünfte über den Ursprung und die Vertriebswege von Waren oder Dienstleistungen, die ein Recht des geistigen Eigentums verletzen, von dem Verletzer oder jenen Personen erteilt werden, die

- nachweislich rechtsverletzende Ware in gewerblichen Ausmaß in ihrem Besitz hatten
- nachweislich rechtsverletzende Dienstleistungen in gewerblichem Ausmaß in Anspruch nahmen
- nachweislich für rechtsverletzende Tätigkeiten genutzte Dienstleistungen in gewerblichen Ausmaß erbrachten
- oder nach den Angaben einer der genannten Personen an der Herstellung, Erzeugung oder am Vertrieb solcher Waren bzw an der Erbringung solcher Dienstleistungen beteiligt waren.

Die Auskünfte erfassen die Namen, Adressen der Hersteller, Erzeuger, Vertreiber und Lieferer und anderer Vorbesitzer, der gewerblichen Abnehmer und Verkaufsstellen und Angaben über Mengen der Waren und deren Preise.

Die Erläuterungen zum vorgelegten Gesetzesentwurf führen zwar aus, dass es sich nach dem Inhalt des Art 8 der Richtlinie eindeutig um **verfahrensrechtliche Bestimmungen** handle, die durch die derzeit bestehenden Bestimmungen der österreichischen Zivilprozessordnung gedeckt (Zeugenpflichten) seien. Dennoch soll nach dem Begutachtungsentwurf der Auskunftsanspruch des Art 8 zu einem **materiellrechtlichen Anspruch**, mit dem ein Klagsrecht auf Auskunft verbunden ist, ausgeweitet werden.

Die BAK anerkennt grundsätzlich die Bedeutung der geistigen Eigentumsrechte und die Notwendigkeit ihres Schutzes. Der Richtlinientext hatte ursprünglich die organisierte Kriminalität vor Augen. Die endgültige Fassung zeichnet sich jedoch durch eine Reihe von sehr weiten und nicht klar definierten Begriffsbestimmungen aus. Damit ergeben sich enorme Auslegungsschwierigkeiten, die große **Rechtsunsicherheit schaffen** – dies auch insbesondere hinsichtlich der Frage, welcher Personenkreis nun wirklich von der Auskunftspflicht erfasst ist.

Prinzipiell spricht sich die BAK daher aus konsumentInnen- und arbeitnehmerInnenrechtlichen Erwägungen gegen die vorgeschlagene Regelung des § 87 b, dh gegen eine Ausdehnung des Auskunftsrechtes auf einen materiellrechtlichen Anspruch, aus. Wir weisen in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass die Regelungen der Richtlinie ausdrücklich eine **gerichtliche Anordnung voraussetzen**.

Wir stimmen zwar mit den erläuternden Bemerkungen überein, dass es große begriffliche Auslegungsprobleme mit den umzusetzenden Bestimmungen gibt, sehen jedoch - im Gegensatz zu den Erläuterungen - dieses Problem nicht dadurch behoben, dass unklare Begriffsbestimmungen ins nationale Recht einfach übernommen werden, in der Erwartung, der EuGH werde längerfristig Zweck und Reichweite der Vorschriften näher klären.

Rechtsunsicherheiten dieses Ausmaßes - etwa über den Adressatenkreis der Auskunftsverpflichteten - sind für die Rechtsunterworfenen, darunter möglicherweise auch viele VerbraucherInnen, aber uU auch ArbeitnehmerInnen, die in Konflikt mit ihren arbeitsrechtlichen Pflichten kommen könnten, nicht zumutbar.

Weiters ist im Hinblick auf den vorliegenden Regelungsvorschlag des § 87 b Abs 2 und 2a auch folgendes einzuwenden:

Es erscheint uns nicht zielführend, in den Erläuterungen über den Sinn und Zweck der EU-Terminologie zu spekulieren, ohne eine Entscheidung in die eine oder andere Richtung zu treffen.

Unumgänglich wäre aus unserer Sicht **im Gesetzestext selbst Klarstellungen** vorzunehmen:

1. Mindestkriterien an Hand derer, die „**Wahrung der Verhältnismäßigkeit**“ geprüft werden kann.

2. Die Feststellung, dass LetztverbraucherInnen und ArbeitnehmerInnen keinesfalls AdressatInnen der Auskunftspflicht sind.

3. Beibehaltung des Ausdruckes **nachweislich** zur Klarstellung für jene Personen, die mit dem Auskunftsrecht der RechteinhaberInnen konfrontiert werden und in der Regel mit den Bestimmungen der Zivilprozessordnung nicht vertraut sein werden.

Zu § 87 b Abs 3 Auskunftspflichten von VermittlerInnen

§ 87 Abs 3 sieht derzeit vor, dass VermittlerInnen iS des § 81 Abs 1a dem Verletzten Auskunft über die Identität des Verletzers (Name und Anschrift) zu geben haben. VermittlerInnen hätten dem Entwurf zufolge dem Verletzten nunmehr auch die **zur Feststellung der Identität** des Verletzers **erforderlichen Auskünfte** zu erteilen. Die Erläuterungen rechtfertigen die Erweiterung des bisherigen Auskunftsrechts damit, dass Internetprovi-

der eine Auskunft mit der Begründung verweigern könnten, dass nicht sicher sei, ob der/die AnschlussinhaberIn selbst - oder aber ein Dritter - die Rechtsverletzung begangen habe. Auch wenn feststeht, dass der/die Anschlussinhaber/In keine Rechte verletzt hat, hätte der Provider künftig seine Identität offen zu legen.

Diese Erweiterung wird aus Datenschutzerwägungen kategorisch abgelehnt:

Ein derartig weitreichender Eingriff in die Datenschutzrechte von InternetnutzerInnen ist im Rahmen der Rechtsdurchsetzungsrichtlinie nicht vorgesehen.

So weist die Richtlinie ausdrücklich darauf hin, dass die allgemeine Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG nicht berührt werden darf (EW 14 und Art 2). Aber auch in Art 8 (Auskunftsrechte) wird ausdrücklich festgehalten, dass gesetzliche Bestimmungen über den Schutz der Vertraulichkeit und die Verarbeitung personenbezogener Daten unberührt bleiben müssen.

Gemäß Artikel 7 Abs f der Datenschutz-Richtlinie ist eine Datenübermittlung an RechteinhaberInnen nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die **Übermittlung zur Verwirklichung überwiegender berechtigter Interessen des/der Rechteinhaber/In erforderlich** ist. Gemäß § 8 Abs 3 Z 4 DSG 2000 wäre dies etwa der Fall im Rahmen der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Auftraggebers vor einer Behörde. Auch das Auskunftsrecht nach § 18 ECG gegenüber Host Providern knüpft an diese Voraussetzungen an.

Der Entwurfsvorschlag stellt eine weitreichende Eingriffsnorm in Datenschutzrechte dar und sollte dahingehend überprüft werden, ob er im Verhältnis zum angestrebten Ziel verhältnismäßig und erforderlich ist. **Die Bestimmung berührt InternetkundInnen, denen keine Rechtsverletzung nachgewiesen worden ist oder die sogar nachweislich keine Rechtsverletzung begangen haben.** An einem Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen kann kein Zweifel bestehen.

Ein überwiegendes rechtliches Interesse an einer Offenlegung von Daten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse des Inhabers bzw der Inhaberin eines Internetanschlusses, von dem der/die Rechteinhaber/In nicht weiß, ob er/sie Urheberrechte selbst verletzt hat, ist nicht zu erkennen. Noch sorgfältiger muss die Interessensabwägung erfolgen, wenn im Einzelfall sogar eine Rechtsverletzung durch den/die AnschlussinhaberIn ausgeschlossen werden kann.

Rechtsschutz finden die RechteinhaberInnen nämlich schon dadurch, dass sie mittels Anzeige Nachforschungen im Rahmen der StPO in Gang setzen können. Die Berufung auf ein direktes Auskunftsrecht gegenüber dem Vermittler wäre unzweifelhaft eine Verfahrenserleichterung für die RechteinhaberInnen. Im Hinblick auf die besondere Schwere des Grundrechtseingriffes kann aber dies allein eine Datenübermittlung keinesfalls als in ihren überwiegenden Interesse gelegen rechtfertigen.

Die Berufung auf das Auskunftsrecht setzt nach unserer Auffassung Angaben über den Anspruchsgegner des/der Rechteinhaber/In im beabsichtigten Verfahren zur Rechtsdurchsetzung voraus. Richtet sich der Vorwurf an keine (über die Internetadresse) bestimmbare Person, bietet ein Strafverfahren dem/der Rechteinhaber/In den nötigen Rechtsschutz, den Rechtsverletzer auszuforschen und dem Internetnutzer ausreichende rechtsstaatliche Garantien im Umgang mit seinen persönlichen Daten.

Art 14 Prozesskosten

Hinsichtlich der Prozesskosten und sonstigen Kosten sieht die Richtlinie die Kriterien der Zumutbarkeit, Angemessenheit sowie Billigkeitserwägungen vor. Aber auch Art 10 (Abhilfemaßnahmen) legt ein Abgehen vom Kostenersatz des Gegners fest, wenn besondere Gründe geltend gemacht werden, die dagegen sprechen. Entgegen den Erläuterungen meinen wir, dass die Bestimmungen der ZPO hinsichtlich dieser vorgegebenen Bestimmungen keine Kompatibilität aufweisen und daher einer Abänderung bedürfen.

Wir ersuchen, unsere Einwände und Vorschläge zu berücksichtigen und stehen für weitere Diskussionen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident

Maria Kubitschek
iV des Direktors